

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
Bundeshaus Ost
3003 Bern

29. Juni 2004

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (KIG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, uns über den Expertenbericht betreffend Revision des Bundesgesetzes über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (KIG) vernehmen zu lassen. Wir folgen der Einladung gerne.

Das geltende Bundesgesetz über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten vom 5. Oktober 1990 (KIG; SR 944.0) hat sich in der Praxis als unbefriedigend erwiesen und stellt mehr oder weniger nur die gesetzliche Grundlage für die Regelung der Finanzhilfe an Konsumentenorganisationen dar. Die Entwicklung der Märkte und die immer raschere Inverkehrbringung von Waren und Dienstleistungen erfordert eine Anpassung der geltenden Gesetzgebung für den Schutz der Sicherheit der Konsumentinnen und Konsumenten. Gleichzeitig muss eine Regelung aber auch flexibel genug sein, um sich den rasch ändernden Bedingungen anzupassen. Wir begrüssen es daher, dass den Anliegen der Konsumentenschaft Rechnung getragen werden soll. Der vorliegende Entwurf möchte das bisherige Konsumenteninformationsgesetz um den Aspekt des Konsumentenschutzes ergänzen.

Aus dem Kommentar zum Entwurf und anhand des ermittelten Anpassungsbedarfs der verschiedenen Gesetze wird aber klar, dass ein solches Gesetz vor allem Leitlinien im Bereich des Konsumentenschutzes festlegen sollte. Dazu ist es in der vorgeschlagenen Form nicht geeignet. Es wird im Kommentar zwar als subsidiäres Gesetz bezeichnet, die Beziehungen und die Hierarchie zu andern Gesetzen gehen aus dem Entwurf aber nicht hervor.

Als konkrete Mängel erachten wir:

- Der Entwurf enthält zwar Definitionen von einigen eher leicht verständlichen Begriffen, nicht aber von elementaren Schlüsselbegriffen wie Sicherheit und Gesundheit.
- Der Konsumentenschutz kann nicht einem Konsumenteninformationsgesetz aufgepfropft werden. Vielmehr ist es umgekehrt: Zum Schutz gehören die Sicherheit der Waren und der Dienstleistungen, die Information und klar umschriebene griffige Instrumente zur Durchsetzung der Rechte der Konsumenten.
- Es ist nicht klar, wie der Konsumentenschaft konkret zu ihrem Recht verholfen werden soll.
- Der Vorentwurf äussert sich nicht konkret zum Vollzug des vorgeschlagenen Gesetzes. Insbesondere fehlt eine klare Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Es ist völlig offen, welche personellen, organisatorischen und finanziellen Belastungen den Kantonen erwachsen würden. Um seinen Finanzhaushalt in Ordnung zu bringen, bemüht sich der Kanton Solothurn zur Zeit sehr intensiv darum, die Staatsaufgaben auf die Kernbereiche zu konzentrieren. Wir müssen daher die Übernahme von weiteren Vollzugsaufgaben durch die Bundesgesetzgebung klar abweisen.
- Eine klare Abgrenzung zwischen den Spezialgesetzgebungen und dem KISG fehlt.
- Die Regelungstiefe des Gesetzesentwurfs ist nicht nachvollziehbar. Die Tätigkeit der eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen wird z.B. nur marginal umschrieben. Im Gegensatz dazu werden die Aufgaben des untergeordneten eidgenössischen Büros für Konsumentenfragen breit dargelegt.

Wir weisen deshalb den Vorentwurf in der vorliegenden Form zurück. Hingegen würden wir die Schaffung eines Gesetzes begrüßen, das die allgemeinen Zielsetzungen sowie Mindeststandards des Konsumentenschutzes enthielte. Die sektoriellen Gesetze und Verordnungen hätten sich diesen unterzuordnen und wären, falls nötig, anzupassen. Auf jeden Fall müssten aber Doppelspurigkeiten und unklare Rechtsanwendungen vermieden werden.

In den Grundzügen müssten als Eckpfeiler eines Konsumentenschutzgesetzes geregelt werden:

- Klar formulierte Zielsetzungen
- Der Gesundheitsschutz und der Täuschungsschutz
- Einfache Instrumente und Verfahren, damit die Konsumentinnen und Konsumenten ihre Rechte durchsetzen können
- Rückgaberecht und Widerrufsrecht
- Informationspflicht des Handels bezüglich Produkte und Dienstleistungen, um den Konsumentinnen und Konsumenten einen sachkundigen Kaufentscheid zu ermöglichen
- Informationspflicht über nachträglich erkannte Mängel oder Abweichungen
- Rückrufpflicht bei erheblichen Mängeln oder Gefahren
- Regelungen des Vollzugs mit einer groben Vorgabe von Vollzugsstrukturen
- Organisatorische Neugliederung von Preiskontrolle, Preisüberwachung und Konsumentenschutz
- Unterstützung der Konsumentenorganisationen.

Da wir den Vorentwurf grundsätzlich zurückweisen, verzichten wir darauf, Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Ruth Gisi

Frau Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber